

Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen der Regionalen Kulturförderung in Niedersachsen

1. Förderzweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Emsländische Landschaft e. V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim gewährt als Regionaler Träger Projektförderungen der Regionalen Kulturförderung nach Maßgabe
- dieser Förderkriterien
 - der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des MWK
 - entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 44 LHO
 - unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABI der EU L 187 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (EU-ABI. L 215/3 vom 7.7.2020) - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) -

Fördermittel der Regionalen Kulturförderung. Die Emsländische Landschaft e. V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim fördert in ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschließlich mit einer Fördersumme von grds. unter 10.000 Euro.

- 1.2. Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Emsländische Landschaft e. V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim als Erstempfängerin der Mittel entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden regional bedeutende Kulturprojekte und Strukturmaßnahmen, einschließlich Vorhaben

- des professionellen Freien Theaters,
- der Theater- und Tanzpädagogik,
- der Amateurtheater,
- der Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen,
- der Musik,
- der Literatur,
- der niederdeutschen Sprache,
- der innovativen Heimatpflege,

- der Soziokultur,
- der Bildenden Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung),
- der Neuen Medien (keine Filmförderung),
- der Kunstschulen,
- der außerschulischen kulturellen Jugendbildung sowie
- für sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen.

3. Fördermittelempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind vorrangig gemeinnützige Vereine und privatrechtliche Träger.
- 3.2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- 3.3. Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden. Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die Emsländische Landschaft e. V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim mit der Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung.
- 4.2. Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.
- 4.3. Bei der Förderung gelten folgende Schwerpunkte
 - Kulturelle Integration und Inklusion
 - Publikumsentwicklung
 - Demografischer Wandel
 - Bewahrung des kulturellen Erbes
 - Breitenkultur
 - Kooperationsprojekte verschiedener kultureller Initiativen
 - Stärkung der ländlichen Räume, mobile Kulturangebote
 - Projekte der kulturellen Bildung, besonders für Kinder und Jugendliche.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Die Zuwendung wird in einem Fördervertrag zwischen dem Antragsteller und der Emsländischen Landschaft e. V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim als Erstempfängerin der Landesmittel vereinbart.
- 5.2. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Regel im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. In geeigneten Fällen kann eine Festbetragsfinanzierung vereinbart werden.
- 5.3. Zuwendungsfähig sind Personalkosten für projektbezogen beschäftigtes Personal und Sachausgaben.
- 5.4. Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nur bis zu 50 v. H. der Gesamtausgaben eines Vorhabens, in begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bis 70 v. H. betragen werden. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
- 5.5. Nicht zuwendungsfähig sind Brauchtumsfeste, Druckkostenzuschüsse für Heimatchroniken, kommerzielle Druckerzeugnisse oder CDs als Einzelprojekt, investive Maßnahmen sowie Maßnahmen der Denkmalpflege und Erwachsenenbildung.
- 5.6. Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.
- 5.7. Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

6. Regelungen zum Verfahren

- 6.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördervertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2. Fördernde Stelle ist die Emsländische Landschaft e. V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim.
- 6.3. Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) wird zugelassen.

- 6.4. Der Zuwendungsantrag ist bis zur jeweiligen von der Emsländischen Landschaft e. V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.
- 6.5. Über die an die Emsländische Landschaft e.V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim gerichteten Anträge entscheiden die Gremien dieser Landschaft.
- 6.6. Auf die Berichterstattungspflichten der Emsländische Landschaft e. V. für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim als bewilligende Einrichtung gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.
- 6.7. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzeleihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel AGVO.
- 6.8. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Diese Förderkriterien gelten ab Veröffentlichung 12/2020.

Sögel, 02.02.2026